

10934

**Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Genehmigung
des Internationalen Weizenabkommens von 1971**

(Vom 19. Mai 1971)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Sie mit dieser Botschaft um die Genehmigung des am 29. März 1971 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegten Internationalen Weizenabkommens von 1971 zu ersuchen. Dieses Abkommen besteht, wie schon das auslaufende Internationale Getreideabkommen von 1967, aus zwei Rechtsinstrumenten, nämlich dem Übereinkommen betreffend Weizenhandel und dem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe. Es ist an sich möglich, nur Mitglied des Weizenhandels-Übereinkommens zu sein, ohne sich auch am Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen zu beteiligen, jedoch nicht umgekehrt. Wir empfehlen Ihnen aber, beide Übereinkommen zu genehmigen.

I. Übersicht

a. Weizenhandel

Im Gegensatz zum auslaufenden Übereinkommen enthält das neue Übereinkommen betreffend Weizenhandel vor allem Verwaltungsbestimmungen, die der Aufrechterhaltung der internationalen Zusammenarbeit und der institutionellen Einrichtungen im Getreidesektor dienen. Diese minimale Verständigung lässt die Annahme zu, dass der Wille vorhanden ist, wenn möglich vor Ablauf der auf drei Jahre befristeten Übergangslösung wieder ein umfassenderes, d.h. marktregulierendes, Weizenabkommen abzuschliessen.

Als Mitglied der bisherigen Weizen- bzw. Getreideabkommen, die zur Sicherstellung unserer Brotgetreideversorgung von Bedeutung waren, ist die Schweiz trotz dieser gewichtigen Mängel des neuen Übereinkommens daran

Dodis

interessiert, ihre Mitgliedschaft im Sinne der Kontinuität sowohl der Weizenorganisation als auch der eigenen Beziehungen zum Internationalen Weizenrat aufrechtzuerhalten.

b. Nahrungsmittelhilfe

Die Verbindung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel mit demjenigen der Nahrungsmittelhilfe ist einerseits historisch begründet (direkte Folge der im Rahmen der Kennedy-Runde im GATT getroffenen Vereinbarungen), andererseits soll damit die gemeinsame Verantwortung aller am internationalen Weizenhandel beteiligten Länder an diesen Hilfeleistungen zugunsten der Entwicklungsländer unterstrichen werden.

Von der Schweiz wird erwartet, dass sie auch am neuen Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe mitwirkt. Unser Anteil an der internationalen Getreidehilfe wurde unverändert festgesetzt: Während dreier Jahre soll unser Land den Entwicklungsländern wiederum alljährlich 32 000 t Weizen oder deren Gegenwert in Geld zur Verfügung stellen. Einschliesslich der damit in gewissen Fällen verbundenen Transport- und Verteilungskosten bzw. der Vermahlungskosten bei der Lieferung von schweizerischem Backmehl in begründeten Fällen ist mit einem Kostenaufwand von insgesamt rund 35 Millionen Franken, verteilt auf drei Jahre, zu rechnen.

II. Vom Internationalen Getreideabkommen von 1967 zum Internationalen Weizenabkommen von 1971

Im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde)¹⁾ hatten sich Argentinien, Australien, Dänemark, die EWG-Länder, Finnland, Grossbritannien, Japan, Kanada, Norwegen, Schweden, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet, möglichst rasch ein internationales Getreideabkommen eines bestimmten Inhalts auszuhandeln (sogenanntes Abkommensmemorandum über die Grundelemente von Verhandlungen über ein Weltgetreideabkommen). Dieses Abkommen, bestehend aus einem Weizenhandels-Übereinkommen und einem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, kam am 18. August 1967 in Rom zustande; es bleibt bis 30. Juni 1971 in Kraft. Nach Einsicht in unsere Botschaft vom 5. Januar 1968 (BBl 1968 I 65) genehmigten Sie das Internationale Getreideabkommen von 1967 am 12. März 1968 (AS 1968 633).

Nach vorbereitenden Beratungen beantragte der Internationale Weizenrat dem Generalsekretär der UNCTAD (Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung), eine internationale Weizenkonferenz einzuberufen mit dem Ziel, ein neues Getreideabkommen auszuhandeln. Diese Konferenz fand vom 18. Januar bis 20. Februar 1971 in Genf statt. 52 Länder (worunter

¹⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 15. September 1967 (BBl 1967 II 605) über die Genehmigung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Übereinkommen.

die Schweiz) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft waren vertreten; weitere 17 Staaten sowie verschiedene internationale Organisationen entsandten Beobachter.

Die Konferenz endete mit dem Abschluss der erwähnten Übereinkommen, die mit einer gemeinsamen Präambel das neue Internationale Weizenabkommen von 1971 bilden.

Beide Übereinkommen lagen vom 29. März bis 3. Mai 1971 in Washington zur Unterzeichnung auf; sie wurden von der Schweiz am 3. Mai 1971 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung unterzeichnet.

Die Übereinkommen sollen am 18. Juni 1971, die Artikel 3–9 und 21 des Weizenhandels-Übereinkommens und Artikel II des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens jedoch erst am 1. Juli 1971 in Kraft treten. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Im Falle des Weizenhandels-Übereinkommens haben bis zum 17. Juni 1971 Ausfuhrländer, die zusammen mindestens 60 Prozent der Gesamtstimmenzahl ihrer Mitgliederkategorie (gemäss Anhang A) vertreten, und Einfuhrländer, die zusammen mindestens 50 Prozent der Gesamtstimmenzahl ihrer Mitgliederkategorie (gemäss Anhang B) vertreten, ihre Ratifikations- oder andere gleichwertige Urkunde oder eine Erklärung über die vorläufige Anwendung zu hinterlegen. Im Falle des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens sind bis zum 17. Juni 1971 entsprechende Urkunden oder Erklärungen von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie von allen anderen in Artikel II Absatz 2 aufgeführten Ländern (worunter die Schweiz) zu hinterlegen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so können bei beiden Übereinkommen diejenigen Staaten, die am 18. Juni 1971 eine Ratifikations- oder andere gleichwertige Urkunde oder eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen das betreffende Übereinkommen unter sich in Kraft setzen. Unter allen Umständen kann aber das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen nur dann in Kraft treten, wenn das Weizenhandels-Übereinkommen bereits in Kraft steht.

Die Dauer der beiden Übereinkommen beträgt drei Jahre.

III. Das neue Weizenabkommen im Vergleich zum auslaufenden Getreideabkommen

In unserer Botschaft vom 5. Januar 1968 haben wir Ihnen das auslaufende Abkommen erläutert. Wir beschränken uns an dieser Stelle darauf, die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Vereinbarungen darzulegen.

a. Weizenhandel

Das alte Übereinkommen enthielt in erster Linie Mindest- und Höchstpreise für vierzehn Weizensorten der handelsüblichen Provenienzen sowie bestimmte Lieferverpflichtungen für die Ausfuhrländer und Bezugsverpflichtun-

gen für die Einfuhrländer. Die Exportmitglieder hatten den Weizenbedarf der Importmitglieder in jedem Erntejahr zu decken. Letztere verpflichteten sich demgegenüber, einen höchstmöglichen Anteil ihres Bedarfs an Weizen aus Mitgliedländern zu beziehen (für die Schweiz mindestens 80 Prozent des jährlichen Einfuhrbedarfs). Grundsätzlich durfte Weizen nur zu Preisen innerhalb des festgesetzten Preisrahmens exportiert bzw. importiert werden. Diese Bestimmung galt auch für Weizenkäufe in Nichtmitgliedländern. Wären die Weltmarktpreise über die festgesetzten Höchstpreise angestiegen, hätten die Einfuhrmitglieder von den Exportmitgliedern Weizen im Ausmass ihrer individuellen Bezugsrechtssalden – basierend auf den durchschnittlichen Bezügen in den Vorjahren – zu Preisen kaufen können, die nicht über den Höchstpreisen hätten liegen dürfen. Sämtliche Rechte und Pflichten bezogen sich nur auf kommerzielle Käufe.

Im neuen Übereinkommen fallen all diese Handelsbestimmungen (Artikel 4–15 und 19–21 des alten Übereinkommens) weg. An der Weizenkonferenz in Genf konnten sich die massgebenden Ausfuhrländer insbesondere nicht über den Referenzweizen als Grundlage für den Preismechanismus sowie die Höhe des Mindestpreises einigen.

Auf Grund unbefriedigender Erfahrungen mit dem 1967 eingeführten Preissystem für vierzehn Weizensorten, basierend auf dem amerikanischen Weizen «Hard Red Winter No. 2, ordinary», wünschten vor allem die USA die Rückkehr zu einem flexibleren Übereinkommen.

Nachdem schon das Abkommen von 1962 nur eine Weizensorte als Berechnungsgrundlage enthalten hatte, schlugen die USA wieder den kanadischen Weizen «Manitoba Nr. 1» als Referenzweizen vor. Kanada befürchtete aber einen Wettbewerbsnachteil, wenn eine seiner Weizensorten allein als Referenzweizen gewählt würde. Es machte ferner geltend, dass es noch im Verlaufe dieses Jahres ein neues Gradierungssystem für Weizen einzuführen gedenke; mit dieser neuen internen Regelung würde aber einem weltweiten Preissystem, das sich auf eine kanadische Weizensorte stützt, die für das gute Funktionieren des Übereinkommens erforderliche sichere Ausgangslage entzogen. Als zu dieser doch eher technischen und möglicherweise nur vorübergehenden Schwierigkeit noch die materiell schwerwiegendere Uneinigkeit in bezug auf die Festsetzung des Mindestpreises für den Referenzweizen trat, stand der teilweise Misserfolg der Verhandlungen fest.

Immerhin kam an der Konferenz der Wille zum Ausdruck, in diesem für viele Länder wichtigen Rohstoffsektor so bald als möglich wieder zu einem umfassenderen, d. h. marktregulierenden, Übereinkommen zu gelangen. Im Interesse sowohl der Kontinuität der internationalen Zusammenarbeit als auch der Aufrechterhaltung der diesem Zweck dienenden Einrichtungen wurde deshalb einhellig beschlossen, das Weizenhandels-Übereinkommen für eine auf drei Jahre beschränkte Übergangszeit ohne die Handelsbestimmungen weiterzuführen. Das Melde- und Konsultationsverfahren, die Handelsstatistik und die alljährliche Überprüfung der Weizensituation der Welt durch den Interna-

tionalen Weizenrat werden von dem neuen Übereinkommen im wesentlichen unverändert übernommen. Das gleiche gilt für alle Verwaltungsbestimmungen. Anstelle des bisherigen Preisüberwachungskomitees tritt neu ein konsultatives Subkomitee, das laufend die Entwicklung der Marktlage überprüft.

Neu ist der in Artikel 21 des Übereinkommens verankerte Auftrag an den Internationalen Weizenrat, zu gegebener Zeit die Preisfragen und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten zu überprüfen. Sobald sich zeigt, dass diese Fragen Gegenstand erfolgreicher Verhandlungen im Hinblick auf eine Anwendung solcher Bestimmungen während der Dauer des neuen Übereinkommens bilden könnten, soll der Weizenrat den Generalsekretär der UNCTAD ersuchen, eine neue Verhandlungskonferenz einzuberufen.

b. Nahrungsmittelhilfe

Die Ausgangslage für die Verhandlungen betreffend die Nahrungsmittelhilfe war gegenüber 1967 insofern ganz anders, als die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Kennedy-Runde eingegangenen Verpflichtungen zugunsten der Entwicklungsländer mit der ersten Laufzeit des Übereinkommens als erfüllt betrachtet galten. Es war somit jedem Land freigestellt, sich für eine Weiterführung der Nahrungsmittelhilfe zu entschliessen. So erklärte die britische Delegation an der Genfer Konferenz von Anfang an, ihre Regierung sei zwar bereit, die Nahrungsmittelhilfe im bisherigen Umfang fortzusetzen, wolle aber durch kein Übereinkommen daran gebunden sein. Während der ganzen Konferenz hielt Grossbritannien an dieser Haltung fest, ungeachtet der vielen dagegen gerichteten Stellungnahmen anderer Delegationen.

Auch die sowjetischen Vertreter hatten bereits bei Konferenzbeginn unmissverständlich erklärt, ausschliesslich an Verhandlungen über ein neues Weizenhandels-Übereinkommen interessiert zu sein. Die Sowjetunion war auch am bisherigen Übereinkommen nicht beteiligt. Demgegenüber hatte Grossbritannien mit alljährlich 225 000 t Getreide oder 5 Prozent der im Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen vereinbarten Gesamtmenge eine bedeutende Stellung – insbesondere unter den Weizenimportländern – eingenommen.

Bei den Verhandlungen schloss sich Dänemark als weiteres Importland Grossbritannien an. Auch Norwegen und das Weizenausfuhrland Schweden meldeten Vorbehalte an. Die nordischen Staaten geben allgemein der multilateralen Nahrungsmittelhilfe den Vorzug; Norwegen möchte aber dem Welternährungsprogramm (PAM) der FAO/UNO andere Lebensmittel (in erster Linie Fischereiprodukte) zur Verfügung stellen. Japan, das in bezug auf die Weizenimporte knapp hinter Grossbritannien mit an vorderster Stelle liegt, beharrte auf seiner ihm schon 1967 zugestandenen Sonderregelung, die es ihm gestattete, einen Teil der Hilfe in Form von Reis und auf Wunsch der Empfängerländer auch mit landwirtschaftlichen Produktionsmitteln zu erfüllen.

Auf der Seite der Importländer sprach sich zunächst nur Finnland vorbehaltlos für die Weiterführung des Übereinkommens aus. In der Folge setzte sich auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, der wichtige Weizenein-

fuhrländer wie die Bundesrepublik Deutschland, Belgien und die Niederlande angehören, entschieden für das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe ein. Die Exportländer USA, Kanada und Australien erklärten sich mit gewissen Nuancen von Anfang an bereit, die Getreidehilfe im bisherigen Ausmass fortzusetzen. Als Weizen exportierendes Entwicklungsland befürwortete verständlicherweise Argentinien am nachdrücklichsten das Übereinkommen.

Die schweizerische Delegation anerkannte die positiven Aspekte der Nahrungsmittelhilfe; sie wies aber auf gewisse negative Erfahrungen mit dem auslaufenden Übereinkommen hin. Sie strebte eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens und der Ausführungsvorschriften an, was ihr teilweise gelang. So wurde auf Verlangen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – unterstützt von der Schweiz und einigen Reis produzierenden Entwicklungsländern – die bisher nur für Japan geltende Ausnahmeregelung, einen Teil der Getreidehilfe in Reis erfüllen zu können, auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt. Diese Einigung geht zwar nicht aus dem Text des Übereinkommens hervor; sie wurde aber – wie bisher für Japan – im Verhandlungsprotokoll der Genfer Weizenkonferenz festgehalten. Sofern dem Übereinkommen tatsächlich Reis exportierende Entwicklungsländer beitreten werden, erhalten Geberländer wie die Schweiz willkommene zusätzliche Auswahlmöglichkeiten für die Gestaltung der Hilfsprogramme, was den angestrebten höheren Entwicklungseffekt bestimmt fördern würde.

Abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen weicht das neue Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen gegenüber dem alten durch Streichungen und Ergänzungen in Artikel II ab.

Zum ersten Absatz von Artikel II ist zu bemerken, dass die Hilfe wie bisher durch die Lieferung von Weizen, anderem Getreide (Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und unter bestimmten Bedingungen nun auch Reis) und Getreideprodukten oder durch Bezahlung des Gegenwerts erfolgen kann.

Die bedeutendsten Änderungen weist der zweite Absatz dieses Artikels auf. Obwohl die Empfängerländer in Genf eine massive Erhöhung des gesamten Hilfsprogramms verlangt hatten – es wurde wiederholt eine schon 1967 in Rom gewünschte Gesamtmenge von alljährlich 10 Millionen t Getreide genannt – waren sich die massgebenden Ausfuhrländer von Anfang an darin einig, dass bestenfalls über die gleiche Gesamtmenge wie im auslaufenden Übereinkommen verhandelt werden konnte, d. h. alljährlich rund 4,5 Millionen t. Aus den bereits erwähnten Gründen fehlen im neuen Übereinkommen unter den Vertragsstaaten Grossbritannien, Dänemark und Norwegen, während Schweden sich noch mit 35 000 statt wie bisher 54 000 t Getreide beteiligt. Der Ausfall macht insgesamt alljährlich 285 000 t oder 6,3 Prozent der ursprünglichen Zielmenge von 4,5 Millionen t im Jahr aus. Schweizerischerseits wurde wie bisher die Lieferung von 32 000 t jährlich in Aussicht gestellt.

In Absatz 4 wurde der Umrechnungsfaktor für Beiträge in Geld mit US-Dollar 1.73 je Bushel (rd. Fr. 27.40 je 100 kg) unverändert beibehalten.

Absatz 5c) enthält eine wesentliche Ergänzung: In beschränktem Ausmass werden inskünftig auch Kreditverkäufe zu besonders vorteilhaften Bedingungen an die Getreidehilfe angerechnet. Die Tilgung der Schuld hat sich über mindestens 20 Jahre zu erstrecken, und der Zinsfuss muss niedriger sein als die auf den Weltmärkten handelsüblichen Ansätze.

Absatz 7 enthält die Bestimmung, wonach ein gewisser Prozentsatz des Geldbeitrags, der als Nahrungsmittelhilfe zum Kaufe von Getreide geleistet wird, mit Vorrang zum Kauf von Getreide in Entwicklungsländern, die Mitglieder des Übereinkommens sein müssen, zu verwenden ist. Diese Beitrags-teile zusammen sollten 200 000 t ausmachen. Bisher konnte diese Zielmenge mangels genügender Geldbeiträge, aber auch aus verfahrenstechnischen Gründen nicht erreicht werden. Argentinien als einziges Entwicklungsland unter den Vertragsstaaten wäre indessen auch nicht immer in der Lage gewesen, die hiezu erforderlichen Mengen Weizen – zusätzlich zu seinen normalen Exporten – zu liefern. Bei den Verhandlungen wünschte Argentinien, seine Stellung bzw. diejenige der Entwicklungsländer auf Grund dieses Absatzes auf wirksame Weise zu verbessern. Durch das Abseitsstehen Grossbritanniens war die Schweiz zum wichtigsten Geberland aufgerückt, auf das diese Bestimmung anwendbar sein könnte. Auf Vorschlag der schweizerischen Delegation wurde schliesslich der bisherige Text beibehalten, jedoch der Prozentsatz von 25 auf 35 erhöht. Bei unseren Geldbeiträgen machte der Anteil der Käufe in Argentinien weit mehr als 35 Prozent aus.

Schliesslich wird neu in Absatz 10 auf die Resolution 2682 (XXV) der UNO-Generalversammlung hingewiesen und den Vertragsländern empfohlen, die Nahrungsmittelhilfe in vermehrtem Masse über die multilateralen Kanäle abzuwickeln. Insbesondere sollen dabei die Einsatzmöglichkeiten des Welternährungsprogramms (PAM) ausgenützt werden. Wie aus der Zusammenstellung im nachstehenden Kapitel hervorgeht, hat die Schweiz in den vergangenen drei Jahren knapp die Hälfte der Getreidehilfe durch Vermittlung des PAM getätigt; weitere bedeutende Mengen wurden anderen internationalen Organisationen (UNRWA, IKRK) zur Verfügung gestellt.

Die restlichen Artikel des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens sind praktisch unverändert beibehalten worden. Beachtung verdient vor allem noch Artikel IV über die Verwaltungsbestimmungen. Darin wird festgehalten, dass sich der Ausschuss für die Nahrungsmittelhilfe für die Erledigung aller erforderlichen Verwaltungsaufgaben des Sekretariates des Internationalen Weizenrats bedienen kann. Die betreffenden Ausgaben werden somit wie bisher vom Weizenrat bzw. aus den Beiträgen der Mitglieder des Weizenhandels-Übereinkommens bestritten.

IV. Zur Durchführung der Übereinkommen

a. Weizenhandel

Die in das Mitte dieses Jahres auslaufende Übereinkommen gesetzten Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Als es am 1. Juli 1968, ein Jahr nach dem Abschluss, in Kraft gesetzt wurde, erwies sich der vereinbarte Preisrahmen als zu hoch und nicht mehr marktgerecht. Mittlerweile eingebrachte oder in jenem Zeitpunkt erwartete Rekordernten lasteten auf den Weltmärkten und setzten die Mindestpreise unter Druck. Das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nahm im zweiten Abkommensjahr weiter zu und verschärfte den Konkurrenzkampf unter den Produzentenländern noch mehr. Als Folge davon wurden die vereinbarten Mindestpreise bis zu 10 Prozent und mehr unterschritten. Gezielte Produktionseinschränkungen verschiedener überseeischer Exportländer einerseits und Preisabsprachen unter den wichtigsten Ausfuhrstaaten andererseits vermochten ein weiteres Absinken der Preise zu verhindern.

Die geschilderte Situation stellte die Versorgung unseres Landes mit ausländischem Brotgetreide weder mengenmässig noch in preislicher Hinsicht vor schwierige Probleme; im Gegenteil: die Erfüllung der von der Schweiz eingegangenen Verpflichtung, mindestens 80 Prozent des eingeführten Brotgetreides von den am Übereinkommen beteiligten Exportstaaten zu beziehen, wurde dadurch erleichtert. So stammten im Getreidejahr 1968/69 rund 95 Prozent und im Getreidejahr 1969/70 rund 93 Prozent der von der Schweiz importierten Mengen an Brotgetreide aus den Abkommensstaaten.

b. Nahrungsmittelhilfe

Für die Durchführung der schweizerischen Nahrungsmittelhilfe setzte der Bundesrat am 10. Juli 1968 einen interdepartementalen Ausschuss ein, der aus Vertretern des Politischen Departements (Abteilung für internationale Organisationen und Delegierter für technische Zusammenarbeit), der Finanzverwaltung, der Getreideverwaltung sowie der Handelsabteilung und der Abteilung für Landwirtschaft des EVD besteht. Dieser Ausschuss wird auch für die Durchführung des neuen Übereinkommens einzusetzen sein, wobei seine Aufgabe im Sinne der bestehenden Praxis wieder durch einen Bundesratsbeschluss zu ordnen ist.

Die nachstehende Übersicht orientiert über die Verwendung der im Rahmen des auslaufenden Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens insgesamt gespendeten 96 000 t Getreide im Werte von rund 35 Millionen Franken:

32 967 t Getreide (34%), wovon 3000 t Mehl, an einzelne Länder, auf Grund bilateraler Vereinbarungen.

Der Gegenwert dieser Lieferungen – in der Landeswährung der Empfänger – wurde zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten verwendet.

46 277 t Getreide (48%), wovon 19 160 t Mehl, an das Welternährungsprogramm (PAM) der FAO/UNO. Dieses Getreide bzw. Mehl war für Projekte des PAM in Entwicklungsländern des Mittelmeerraumes bestimmt.

16 756 t Getreide (18%) in Form von 12 064 t Mehl, an internationale Organisationen (UNRWA, IKRK); hier handelte es sich um Spenden mit rein charitativem Charakter.

Am wenigsten Auslagen für unser Land entstehen, wenn zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen Geldspenden zum Kaufe von Getreide durch die Empfänger gewährt werden. Auf diese Weise muss lediglich der im Übereinkommen vorgesehene Preis von US-Dollar 1.73 per Bushel = 27.40 Fr. je 100 kg, Parität fob Verschiffungshafen, bezahlt werden, denn Transport- und Verteilerkosten gehen dabei üblicherweise zu Lasten der Empfänger. Unter diese Form der Getreidehilfe fallen die an einzelne Länder gelieferten 32 967 t Getreide.

Für die 46 277 t, welche das PAM erhielt, musste die Schweiz die Transportkosten bis zum europäischen Ladehafen übernehmen, zuzüglich eines prozentualen Anteils an die Seetransport- und Verteilungskosten dieser Organisation (rd. 5.50 Fr. je 100 kg Getreide).

Bei den restlichen, an internationale Organisationen gelieferten 16 756 t handelt es sich vorwiegend um Nothilfeaktionen, bei denen sämtliche Kosten bis Löschhafen im Bestimmungsland zu bezahlen waren.

Aus der Aufstellung ist ferner ersichtlich, dass insgesamt rund 34 000 t Mehl geliefert wurden; bei einer Ausbeute von 72 Prozent macht dies rund die Hälfte unserer Verpflichtung von total 96 000 t aus. Die Mehllieferungen erfolgten auf Wunsch der verschiedenen Empfänger, sei es, dass in den Bestimmungsländern keine Mühlen vorhanden waren, sei es, dass sich für die Durchführung gewisser Projekte (z. B. Schülerspeisungen) die schweizerischen Leistungen in Form von Mehl als besonders zweckmässig erwiesen. Mit Ausnahme von 1450 t handelt es sich ausschliesslich um in der Schweiz hergestelltes Mehl. Unseres Erachtens sollte an Spenden in Form von Mehl aus unserer eigenen Produktion in beschränktem Umfange und in begründeten Fällen festgehalten werden, obwohl hierfür vermehrte Kosten in Höhe von 9.-/10.- Franken je 100 kg Getreide entstehen.

V. Beurteilung des Internationalen Weizenabkommens von 1971

a. Weizenhandel

Wir sind der Auffassung, dass die Schweiz als Mitglied der bisherigen Weizen- bzw. Getreideabkommen, die zur Sicherung unserer Brotgetreideversorgung von Bedeutung waren, daran interessiert ist, ihre Mitgliedschaft im Sinne der Kontinuität sowohl der Weizenorganisation als auch unserer Beziehungen zum Internationalen Weizenrat aufrechtzuerhalten. Durch die Mitgliedschaft entstehen während der Übergangslösung keine handelspolitischen Rechte und Pflichten. Der administrative und finanzielle Aufwand hält sich, wie bisher, in sehr bescheidenem Rahmen.

b. Nahrungsmittelhilfe

Die schweizerische Getreidehilfe ist zu einem wichtigen Bestandteil der schweizerischen Entwicklungshilfepolitik geworden. Von den insgesamt 127 Millionen Franken, die der Bund 1969 zugunsten der Entwicklungsländer ausgab, entfielen rund 30 Millionen auf die Nahrungsmittelhilfe, davon knapp 13 Millionen oder 43 Prozent auf die Getreidehilfe (bei der übrigen Nahrungsmittelhilfe handelte es sich bisher hauptsächlich um die Verwendung von Überschüssen an schweizerischen Milchprodukten). Lebensmittelhilfe hat oft einen humanitären Charakter. In diesen Fällen bezweckt sie, Bedürftigen mehr Nahrungsmittel und eine ernährungsphysiologisch bessere Zusammensetzung derselben zu verschaffen.

Sie setzt aber voraus, dass in den Nahrungsmittel exportierenden Ländern soviel erzeugt wird, dass ausser dem normalen Bedarf auch für Hilfslieferungen Ware zur Verfügung steht. Handelt es sich um Überschüsse, so kommen den Exportländern solche Lieferungen sogar gelegen. Im Interesse der Kontinuität der Hilfsleistungen in einem bestimmten Ausmass ist es aber auch für die übrigen entwickelten Länder ein Gebot der Solidarität, mitzuwirken.

Verständlicherweise ist das Interesse an der Nahrungsmittelhilfe auf seiten der Empfängerländer gross, weil diese davon ausgehen, dass es sich um eine Hilfe handelt, die zusätzlich zu den übrigen Leistungen (technische Zusammenarbeit, Finanzhilfe, handelspolitische Massnahmen) erbracht wird. Zudem stellt die Nahrungsmittelhilfe für die devisenschwachen Entwicklungsländer eine wesentliche finanzielle Entlastung dar. Abgesehen von den katastrophengebunden Notlagen (Dürre, Überschwemmungen usw.), wo es gilt, eine vorübergehende Versorgungslücke zu überbrücken, ist allerdings die Nahrungsmittelhilfe nicht ganz unbestritten, indem sie die Handelsströme und die Lebensmittelproduktion beeinträchtigen kann. So kann es beispielsweise vorkommen, dass die Lebensmittelausfuhren gewisser Entwicklungsländer unter der Konkurrenz billiger, geschenkweise oder zu Vorzugsbedingungen angebotener Produkte aus den entwickelten Ländern leiden oder dass der Ansporn für die Erhöhung der eigenen Produktion in den Empfängerländern bei massiver Nahrungsmittelhilfe von aussen wegfällt oder sich doch vermindert. Das aber wäre, langfristig gesehen, eine unzweckmässige, ja geradezu schädliche Hilfe. Im Einsatz unserer bilateralen Nahrungsmittelhilfe begegnen wir diesen Risiken, soweit dies zweckmässig erscheint, indem wir die Lebensmittel gezielt im Rahmen von geeigneten Entwicklungsprojekten abgeben, wie z. B. an Schüler (Förderung des Erziehungswesens), an Arbeiter in einem Strassenbau- oder Aufforstungsprojekt (Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur), oder indem der Gegenwert der Lebensmittel für bestimmte Projekte eingesetzt wird.

VI. Ergebnis von Konsultationen

Das neue Internationale Weizenabkommen ist dem schweizerischen Importhandel zur Kenntnis gebracht worden. Da es indessen keine Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Meldepflicht an das Sekretariat des Weizenrates bzw. Komitee für Nahrungsmittelhilfe in London, vorsieht, ist gegenüber den schweizerischen Getreidehändlern und Handelsmühlen nichts vorzukehren. Das Meldewesen erfolgt, wie bisher, durch die Eidgenössische Getreideverwaltung.

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

a. Weizenhandel

Die finanziellen Aufwendungen, die sich aus der Teilnahme ergeben, bestehen aus einem jährlichen Beitrag an das Verwaltungsbudget des Internationalen Weizenrats in Höhe von ungefähr 15 000 Franken.

b. Nahrungsmittelhilfe

Wenn die Nahrungsmittelhilfe, wie vorgesehen, ungefähr im gleichen Rahmen durchgeführt wird wie beim letzten Abkommen, dann dürften sich die Aufwendungen – inklusive Transport-/Verwaltungskostenbeitrag an das PAM und die Mehrkosten bei Lieferungen von Mehl – auf rund 35 Millionen Franken, verteilt auf drei Jahre, ohne Teuerung bei den Mehrkosten, belaufen. Die jährlichen Kredite werden im Budget des Eidgenössischen Politischen Departementes unter Rubrik 201.493.24 aufgeführt.

Die Sekretariatsarbeiten des Komitees für Nahrungsmittelhilfe in London besorgt das Sekretariat des Internationalen Weizenrats, so dass von den Vertragsstaaten kein separater Mitgliederbeitrag verlangt werden muss. Die Verwaltungsarbeit, die sich aus unserer Mitgliedschaft bei diesen Übereinkommen ergibt, kann wie bisher mit dem ordentlichen Personalbestand bewältigt werden.

VIII. Frage der Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsrechtliche Grundlage für beide Übereinkommen ist Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Da die Geltungsdauer des neuen Internationalen Weizenabkommens von 1971 bzw. der beiden Übereinkommen, aus denen es besteht, auf drei Jahre befristet ist, unterstehen diese nicht dem Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

IX. Schlussfolgerungen und Antrag

a. Weizenhandel

Die Sicherung der Brotgetreideversorgung ist für unser Land ein wichtiges Anliegen. Wenn auch das vorliegende Übereinkommen betreffend Weizenhandel unseren Vorstellungen und Erwartungen in wichtigen Teilen nicht ent-

spricht, gewährleistet es doch den ständigen Kontakt mit unseren traditionellen Lieferländern. Darüber hinaus messen wir einer internationalen Zusammenarbeit im Getreidesektor grossen Wert bei, selbst wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, bloss um ein in seiner materiellen Tragweite beschränktes Abkommen handelt. Dieses soll immerhin als Grundlage für ein späteres marktregulierendes internationales Weizenabkommen dienen, welches wiederum die Deckung des Weizenbedarfs zu angemessenen Preisen sichern soll.

b. Nahrungsmittelhilfe

Wir verkennen keineswegs die Problematik, die mit der Nahrungsmittelhilfe in verschiedener Hinsicht verbunden ist. Nach Abwägung der positiven und negativen Aspekte gelangen wir aber zum Schluss, dass eine Fortsetzung der internationalen Hilfsprogramme im Nahrungsmittelsektor – d. h. insbesondere der Getreidehilfe – unerlässlich ist. Bei der Vielfalt der internationalen Aktionen auf den verschiedensten Gebieten muss es auch ein Programm geben, das spezifisch und auf verhältnismässig einfache und speditive Weise für eine Verteilung der verfügbaren und zum Teil im Überschuss vorhandenen Lebensmittel sorgt. Brot gehört nach wie vor für viele Menschen zu den Grundnahrungsmitteln.

Angesichts der Anstrengungen, die unser Land zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Dritten Welt in vermehrtem Masse zu unternehmen bereit ist, befürworten wir im Geiste der internationalen Solidarität sowie aus politischen und humanitären Beweggründen die Beteiligung der Schweiz an einer zweckmässigen Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Entwicklungsländer.

Wir sind diese zusätzliche Anstrengung nicht zuletzt auch der humanitären Tradition unseres Landes schuldig, worauf wir schon in unserer Botschaft vom 28. Mai 1969 (BBl 1969 I 1393) über die Weiterführung der internationalen Hilfswerke hingewiesen haben.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, dem Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des Internationalen Weizenabkommens von 1971, bestehend aus einem Übereinkommen betreffend Weizenhandel und einem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe, zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. Mai 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung des Internationalen Weizenabkommens
von 1971**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1971¹⁾,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Das am 29. März 1971 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegte Internationale Weizenabkommen, bestehend aus

- a. einem Übereinkommen betreffend Weizenhandel,
 - b. einem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe,
- wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die beiden vorgenannten Übereinkommen zu ratifizieren.

Internationales Weizenabkommen von 1971

Präambel

Die Weizenkonferenz der Vereinten Nationen von 1971,

in der Erwägung, dass das Internationale Weizenabkommen von 1949 in den Jahren 1953, 1956, 1959, 1962, 1965, 1966 und 1967 revidiert, erneuert oder verlängert worden ist,

in der Erwägung, dass die Bestimmungen des Internationalen Getreideabkommens von 1967, bestehend aus dem Übereinkommen betreffend Weizenhandel einerseits und dem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe andererseits, am 30. Juni 1971 ablaufen, und vom Wunsche geleitet, ein Abkommen für einen neuen Zeitabschnitt abzuschliessen,

hat vereinbart, dass das vorliegende Internationale Weizenabkommen von 1971 aus zwei getrennten Rechtsinstrumenten bestehen soll, nämlich:

- a. dem Übereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel,
- b. dem Übereinkommen von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe,

und dass, je nachdem, entweder das Übereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel oder dieses Übereinkommen und das Übereinkommen von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe den an der Weizenkonferenz der Vereinten Nationen von 1971 vertretenen Regierungen sowie den Regierungen der Vertragsländer des Übereinkommens betreffend Weizenhandel des Internationalen Getreideabkommens von 1967 zur Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung gemäss ihren verfassungsrechtlichen oder institutionellen Verfahren zu unterbreiten ist.

Übereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel

I. Teil – Allgemeines

Artikel 1

Zweck

Das vorliegende Übereinkommen bezweckt:

- a. die internationale Zusammenarbeit in bezug auf die Weizenprobleme der Welt angesichts der zwischen dem Weizenhandel und der wirtschaftlichen Stabilität der Märkte anderer Agrarprodukte bestehenden Beziehung zu fördern;
- b. die Ausdehnung des internationalen Handels mit Weizen und Weizenmehl zu fördern und diesen Handel im gemeinsamen Interesse der Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder so frei wie möglich zu gestalten, um auf diese Weise zur Entwicklung jener Länder beizutragen, deren Wirtschaft vom Weizenverkauf auf kommerzieller Basis abhängig ist;

- c. im Rahmen des Möglichen zur Stabilität des internationalen Weizenmarktes im gemeinsamen Interesse der Einfuhr- und Ausfuhrmitglieder beizutragen;
- d. und eine Grundlage gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens zu schaffen für die Aushandlung von Bestimmungen über die Weizenpreise sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder in bezug auf den internationalen Weizenhandel.

Artikel 2

Definitionen

Im vorliegenden Übereinkommen bedeuten:

- 1.a. Unter «Rat» ist der Internationale Weizenrat zu verstehen, der durch das Internationale Weizenabkommen von 1949 eingesetzt wurde und gemäss Artikel 10 beibehalten wird.
- b. Als «Mitglied» wird eine Vertragspartei dieses Übereinkommens oder ein Hoheitsgebiet bzw. eine Gruppe von Hoheitsgebieten bezeichnet, für das oder für die gemäss Artikel 28 Ziffer 3 eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde.
- c. «Ausfuhrmitglied» ist ein im Anhang A aufgeführtes Mitglied.
- d. «Einfuhrmitglied» ist ein im Anhang B aufgeführtes Mitglied.
- e. Als «Hoheitsgebiet», sofern sich dieser Ausdruck auf ein Ausfuhr- oder Einfuhrmitglied bezieht, wird jedes Gebiet bezeichnet, für das gemäss Artikel 28 die Rechte und Pflichten gelten, welche die Regierung dieses Mitgliedens laut vorliegendem Übereinkommen übernommen hat.
- f. Das «Exekutivkomitee» ist das gemäss Artikel 15 eingesetzte Komitee.
- g. Das «Konsultativ-Subkomitee über die Marktlage» ist das gemäss Artikel 16 eingesetzte Subkomitee.
- h. «Getreide» umfasst Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Hirse.
- i. Unter «Weizen» versteht man Körnerweizen irgendwelcher Bezeichnung, Klasse, Qualität oder irgendwelchen Typs, Grades und, ausgenommen wo es der Zusammenhang anders erfordert, Weizenmehl.
- j. «Erntejahr» umfasst die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.
- k. Ein «Bushel» Weizen entspricht gewichtsmässig 60 englischen Pfund oder 27,2155 Kilogramm.
- l. Eine «Metertonne» oder 1000 Kilogramm entsprechen für Weizen 36,74371 Bushels.
- m.
 - i. «Kauf» ist, je nach dem Zusammenhang, der Kauf von Weizen zur Einfuhr, welcher von einem Ausfuhrmitglied oder einem andern Land, das nicht Ausfuhrmitglied ist, ausgeführt wird bzw. werden soll, oder die so gekaufte Weizenmenge;
 - ii. «Verkauf» ist, je nach dem Zusammenhang, der Verkauf von Weizen zur Ausfuhr, welcher von einem Einfuhrmitglied oder einem andern

Land, das nicht Einfuhrmitglied ist, eingeführt wird bzw. werden soll, oder die so verkaufte Weizenmenge.

- iii. Wo in diesem Übereinkommen von einem Kauf oder Verkauf die Rede ist, sind darunter nicht nur Käufe oder Verkäufe zu verstehen, die zwischen den betreffenden Regierungen abgeschlossen werden, sondern auch solche unter Privathändlern sowie jene zwischen einem Privathändler und der betreffenden Regierung. In dieser Definition ist unter «Regierung» die Regierung eines jeden Gebietes zu verstehen, für welches die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 28 gelten, die jede Regierung übernimmt, indem sie dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt.
- n. Jeder Hinweis in diesem Übereinkommen auf eine «an der Weizenkonferenz der Vereinten Nationen von 1971 vertretene Regierung» ist dahin auszulegen, dass er ebenfalls für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (hiernach «EWG» genannt) Anwendung findet. Demzufolge gilt die Erwähnung im Übereinkommen von der «Unterzeichnung», der Hinterlegung der «Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden», einer «Beitrittsurkunde» oder einer «Erklärung zur provisorischen Anwendung» durch eine Regierung im Falle der EWG auch für die Unterzeichnung oder die Erklärung zur provisorischen Anwendung durch ihre zuständige Behörde sowie für das für die Hinterlegung der Urkunde erforderliche institutionelle Verfahren der EWG für den Abschluss eines internationalen Abkommens.

2. Alle Käufe von Weizenmehl sollen auf der Grundlage der zwischen Käufer und Verkäufer vertraglich vereinbarten Mehlausbeute in Weizen umgerechnet werden. Wenn keine solche Ausbeute vereinbart wurde, haben bei der Umrechnung 72 Gewichtseinheiten Weizenmehl 100 Gewichtseinheiten Weizen zu entsprechen, sofern der Rat nicht anders entscheidet.

Artikel 3

Kommerzielle Käufe und Besondere Transaktionen

1. «Kommerzieller Kauf» im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kauf, welcher der in Artikel 2 enthaltenen Definition entspricht und nach den im internationalen Handel üblichen Geschäftsusancen erfolgt, unter Ausschluss der in Ziffer 2 dieses Artikels erwähnten Transaktionen.

2. «Besondere Transaktion» im Sinne dieses Übereinkommens ist eine Transaktion, die von der Regierung des betreffenden Mitgliednes aufgestellte Bedingungen enthält, die nicht den üblichen Geschäftsusancen entsprechen. Besondere Transaktionen sind:

- a. Verkäufe auf Kredit, bei denen durch behördliche Massnahmen der Zinssatz, die Zahlungsfrist oder andere vereinbarte Bedingungen nicht den handelsüblichen Zinssätzen, Fristen oder Bedingungen auf dem Weltmarkt entsprechen;

- b. Verkäufe mit zweckgebundenen Darlehen, die von der Regierung des Ausfuhrmitgliedes für den Weizenkauf gewährt werden;
- c. Verkäufe gegen Bezahlung in der Währung des Einfuhrmitgliedes, die weder transferierbar noch konvertierbar ist in Devisen oder Waren zur Verwendung durch das Ausfuhrmitglied;
- d. Verkäufe auf Grund von Handelsabkommen mit besonderem Zahlungsvereinbarungen, die Clearingkonten zum Ausgleich von Kreditsalden durch Warenaustausch auf bilateraler Basis vorsehen, sofern das betreffende Ausfuhr- und Einfuhrmitglied nicht vereinbaren, den Verkauf als auf kommerzieller Basis erfolgt zu betrachten;
- e. Tauschgeschäfte:
 - i. auf Intervention von Regierungen durch den Austausch von Weizen zu anderen als den auf dem Weltmarkt geltenden Preisen;
 - ii. oder auf Grund eines von der Regierung erstellten Kaufprogrammes, ausgenommen der Weizenkauf werde auf Basis eines Tauschgeschäftes getätigt, in welchem das endgültige Bestimmungsland im ursprünglichen Tauschkontrakt nicht erwähnt wurde;
- f. ein Weizengeschenk oder ein Weizenkauf mit Hilfe finanzieller Unterstützung des Ausfuhrmitgliedes für diesen besonderen Zweck;
- g. alle andern vom Rate zu bezeichnenden Transaktionen, die Bedingungen enthalten, welche von der Regierung eines daran interessierten Mitgliedes aufgestellt wurden, und die mit den üblichen Geschäftsusancen nicht übereinstimmen.

3. Jede vom Exekutivsekretär oder von einem Ausfuhr- oder Einfuhrmitglied aufgeworfene Frage zur Abklärung, ob eine Transaktion als kommerzieller Kauf im Sinne von Ziffer 1 oder als besondere Transaktion im Sinne von Ziffer 2 dieses Artikels zu betrachten sei, ist vom Rate zu entscheiden.

Artikel 4

Registerführung und Meldung

1. Der Rat registriert für jedes Erntejahr getrennt:

- a. in Anwendung dieses Übereinkommens alle kommerziellen Käufe von Mitgliedern bei anderen Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie alle Einfuhren der Mitglieder von anderen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu Bedingungen, die sie zu besonderen Transaktionen machen;
- b. und alle kommerziellen Verkäufe von Mitgliedern an Nichtmitglieder sowie alle Ausfuhren von Mitgliedern an Nichtmitglieder zu Bedingungen, die sie zu besonderen Transaktionen machen.

2. Die in der vorhergehenden Ziffer erwähnten Register sind so zu führen, dass die Eintragung der besonderen Transaktionen von der Eintragung der kommerziellen Transaktionen getrennt ist.

3. Um die Arbeit des Konsultativ-Subkomitees über die Marktlage gemäss Artikel 16 zu erleichtern, registriert der Rat die Preise auf dem internationalen Markt für Weizen und Weizenmehl sowie die Transportkosten.

4. Wenn es sich um Weizen handelt, der das endgültige Bestimmungsland nach Wiederverkauf, Durchfuhr oder Hafenumschlag in einem andern Land als dem Herkunftsland des Weizens erreicht, so erteilen die Mitglieder soweit als möglich die erforderlichen Auskünfte, damit der Kauf oder die Transaktion gemäss den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels je nachdem als Kauf oder als Transaktion zwischen dem Herkunftsland und dem endgültigen Bestimmungsland eingetragen werden kann. Im Falle eines Wiederverkaufs finden die Bestimmungen dieser Ziffer nur Anwendung, wenn der Weizen das Herkunftsland während des betreffenden Erntejahres verlassen hat.

5. Der Rat kann die Eintragung von Käufen für ein Erntejahr bewilligen, wenn

- a. die vorgesehene Ladezeit eine vom Rate festzusetzende angemessene Frist von höchstens einem Monat vor Beginn oder nach Ablauf des Erntejahres nicht übersteigt
- b. und die beiden betreffenden Mitglieder damit einverstanden sind.

6. In Anwendung dieses Artikels

- a. erteilen die Mitglieder dem Exekutivsekretär alle Auskünfte über die Weizenmengen von kommerziellen Verkäufen und Käufen sowie von besonderen Transaktionen, soweit sie der Rat in Ausübung seiner Kompetenzen benötigt; sowie:
 - i. über besondere Transaktionen jene näheren Angaben, die eine Einreihung derselben gemäss Artikel 3 ermöglichen;
 - ii. über Weizen alle erhältlichlichen Angaben betreffend Typ, Klasse, Grad und Qualität sowie hinsichtlich der entsprechenden Weizenmengen;
 - iii. über Mehl alle erhältlichlichen Angaben, die eine Feststellung der Mehlqualität ermöglichen, sowie hinsichtlich der Mengen jeder Qualität;
- b. erteilen die regelmässig ausführenden Mitglieder und jene andern Mitglieder, die der Rat bestimmt, dem Exekutivsekretär alle Auskünfte über die Preise von kommerziellen und, soweit sie erhältlich sind, von besonderen Transaktionen in Weizen und Weizenmehl betreffend Sorte, Klasse, Typ, Grad und Qualität, welche der Rat benötigt;
- c. erhält der Rat regelmässig Auskünfte über die geltenden Transportkosten, und die Mitglieder haben dem Rate, soweit als möglich, alle von ihm benötigten ergänzenden Auskünfte zu erteilen.

7. Der Rat erstellt ein Reglement für die in diesem Artikel erwähnten Meldungen und die Registerführung. In diesem Reglement wird ausgeführt, wie oft und auf welche Weise die Meldungen zu erfolgen haben, und es legt die in dieser Hinsicht von den Mitgliedern zu übernehmenden Pflichten fest. Der Rat erlässt ebenfalls Vorschriften über das Verfahren bei der Abänderung von

ihm überbundenen Eintragungen und Aufstellungen, sowie Weisungen über das Vorgehen zur Beilegung irgendeiner in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeit. Wenn ein Mitglied es wiederholt und unbegründet versäumt, die in diesem Artikel vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten, so tritt das Exekutivkomitee mit dem betreffenden Mitglied in Verhandlungen ein, mit dem Ziel, diesen Zustand zu beheben.

Artikel 5

Schätzung des Bedarfes und der verfügbaren Mengen an Weizen

1. Jedes Einfuhrmitglied, bis 1. Oktober die Länder der nördlichen Hemisphäre und bis 1. Februar die Länder der südlichen Hemisphäre, gibt dem Rat seine Schätzung über seinen kommerziellen Weizenbedarf im laufenden Erntejahr bekannt. Nachher können die Einfuhrmitglieder dem Rat weitere Berichtigungen ihrer Schätzungen, die sie anzubringen wünschen, übermitteln.

2. Jedes Ausfuhrmitglied, bis 1. Oktober die Länder der nördlichen Hemisphäre und bis 1. Februar die Länder der südlichen Hemisphäre, gibt dem Rat seine Schätzung an Weizen bekannt, über den es im laufenden Erntejahr für die Ausfuhr verfügen wird. Nachher können die Ausfuhrmitglieder dem Rat weitere Berichtigungen ihrer Schätzungen, die sie anzubringen wünschen, übermitteln.

3. Alle dem Rat gemachten Schätzungen sind für die Anwendung dieses Übereinkommens bestimmt und dürfen den Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern nur zu den vom Rat vorgeschriebenen Bedingungen bekanntgegeben werden. In Übereinstimmung mit diesem Artikel unterbreitete Schätzungen sind in keiner Weise verbindlich.

Artikel 6

Konsultationen über die Marktlage

1. Erachtet das Konsultativ-Subkomitee über die Marktlage während der ständigen Prüfung des Marktes in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 2, dass auf dem Markte eine un stabile Lage eingetreten ist oder zu entstehen droht, oder wird es vom Exekutivsekretär aus eigener Initiative oder auf Ersuchen eines Ausfuhr- oder Einfuhrmitgliedes auf eine solche Lage aufmerksam gemacht, so erstattet das Konsultativ-Subkomitee hierüber dem Exekutivkomitee unverzüglich Bericht. Bei dieser Benachrichtigung des Exekutivkomitees berücksichtigt das Konsultativ-Subkomitee besonders die Ursachen, welche diese un stabile Marktlage herbeigeführt haben oder zu verursachen drohen, einschliesslich die Preisschwankungen. Das Exekutivkomitee tritt innert fünf Arbeitstagen zusammen, um die Lage zu analysieren und um zu prüfen, ob es möglich wäre, zu gegenseitig annehmbaren Lösungen zu gelangen.

2. Sofern das Exekutivkomitee dies für notwendig findet, verständigt es den Präsidenten des Rates, der eine Session des Rates zur Prüfung der Lage einberufen kann.

Artikel 7

Streitigkeiten und Beschwerden

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedes dem Rat zum Entscheid zu unterbreiten.

2. Erachtet ein Mitglied seine Interessen als Vertragspartei dieses Übereinkommens durch Handlungen eines oder mehrerer Mitglieder, welche das Funktionieren des Übereinkommens gefährden, als ernstlich beeinträchtigt, so kann es die Angelegenheit dem Rat unterbreiten. Der Rat wird sich unverzüglich mit den betreffenden Mitgliedern beraten, um eine Lösung zu finden. Wird die Angelegenheit durch diese Konsultationen nicht beigelegt, so prüft der Rat die Angelegenheit von neuem, und er kann Empfehlungen an die betreffenden Mitglieder richten.

Artikel 8

Jährliche Prüfung der Weizensituation in der Welt

1. a. Zur besseren Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens gemäss Artikel 1 prüft der Rat jedes Jahr die Weizensituation in der Welt und unterrichtet die Mitglieder von den Rückwirkungen der sich aus dieser Prüfung ergebenden Ursachen auf den internationalen Weizenhandel, damit die Regierungen dieser Mitglieder bei der Zielsetzung und Handhabung ihrer internen Landwirtschafts- und Preispolitik hierauf achten;

b. Die Prüfung erfolgt auf Grund der erhaltenen Informationen über die nationale Produktion, die Vorräte, den Verbrauch, die Preise und den Weizenhandel einschliesslich der kommerziellen und besonderen Transaktionen;

c. Jedes Mitglied kann für die jährliche Prüfung der Weizensituation in der Welt dem Rat Informationen übermitteln, soweit sie ihm nicht bereits direkt oder durch die Vermittlung der zuständigen Organisation im Gefüge der Vereinten Nationen, einschliesslich der UNO-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), zugekommen sind.

2. Bei der Vornahme der jährlichen Prüfung erwägt der Rat die Mittel zur Erhöhung des Weizenkonsums und untersucht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern insbesondere:

a. die Faktoren, welche den Weizenkonsum in den verschiedenen Ländern beeinflussen,

b. und die Mittel zur Stimulierung des Konsums, besonders in Ländern, in denen festgestellt wird, dass die Möglichkeit einer solchen Erhöhung besteht.

3. Auf Grund dieses Artikels nimmt der Rat gebührend Rücksicht auf die Arbeiten, welche für Getreide von der UNCTAD und der FAO sowie von an-

deren zwischenstaatlichen Organisationen ausgeführt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Er kann auch unbeschadet der Bedeutung von Artikel 20 Ziffer 1 alle ihm wünschbar erscheinenden Vereinbarungen abschliessen für die Zusammenarbeit mit diesen zwischenstaatlichen Organisationen sowie auch mit Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder ihrer Spezialinstitutionen, die an diesem Übereinkommen nicht beteiligt sind, aber ein wesentliches Interesse am internationalen Getreidehandel haben.

4. Dieser Artikel beeinträchtigt in keiner Weise die vollständige Handlungsfreiheit jedes Mitglied in der Ausarbeitung und Handhabung seiner internen Landwirtschafts- und Preispolitik.

Artikel 9

Richtlinien betreffend Transaktionen zu Vorzugsbedingungen

1. Die Mitglieder verpflichten sich, alle Transaktionen von Weizen zu Vorzugsbedingungen so auszuführen, dass sie sich nicht nachteilig auf die normale Struktur der Produktion und des internationalen Handels auswirken.

2. Zu diesem Zwecke ergreifen die Mitglieder alle geeigneten Massnahmen, damit die Transaktionen zu Vorzugsbedingungen zusätzlich zu den kommerziellen Verkäufen getätigt werden, mit denen normalerweise ohne solche Transaktionen gerechnet werden kann. Diese Massnahmen müssen den von der FAO empfohlenen Grundsätzen und Richtlinien für die Verwertung von Überschüssen entsprechen und sollen vorsehen, dass eine mit dem begünstigten Land vereinbarte bestimmte Menge an kommerziellen Weizeneinfuhren von ihm auf globaler Basis beibehalten wird. Bei der Festlegung und Bereinigung dieser Menge ist dem Umfang der kommerziellen Einfuhren während eines angemessenen Zeitraumes sowie der wirtschaftlichen Lage des begünstigten Landes und besonders der Lage seiner Zahlungsbilanz gebührend Rechnung zu tragen.

3. Mitglieder, die Ausfuhrtransaktionen zu Vorzugsbedingungen vornehmen, haben möglichst vor Abschluss solcher Vereinbarungen mit begünstigten Ländern sich mit den Ausfuhrmitgliedern zu beraten, deren kommerzielle Verkäufe durch solche Transaktionen beeinträchtigt werden könnten.

4. Das Exekutivkomitee unterbreitet dem Rat jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Weizen transaktionen zu Vorzugsbedingungen.

II. Teil – Verwaltungsbestimmungen

Artikel 10

Konstitution des Rates

1. Der internationale Weizenrat, der durch das internationale Weizenabkommen von 1949 konstituiert wurde, wird für den Vollzug des vorliegenden Übereinkommens beibehalten, in der Zusammensetzung, mit den Befugnissen und Aufgaben, wie sie in diesem Übereinkommen vorgesehen sind.

2. Jedes Ausfuhr- und Einfuhrmitglied ist stimmberechtigtes Mitglied des Rates und kann sich an dessen Sitzungen durch einen Delegierten, durch Stellvertreter und Berater vertreten lassen.

3. Jene zwischenstaatlichen Organisationen, die der Rat zu einer oder mehreren seiner Sitzungen einzuladen beschliesst, können je einen nicht stimmberechtigten Vertreter an diese Sitzungen entsenden.

4. Der Rat wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die während eines Erntejahres im Amte bleiben. Der Präsident ist nicht stimmberechtigt, und der Vizepräsident hat kein Stimmrecht, wenn er als Präsident amtet.

Artikel 11

Befugnisse und Aufgaben des Rates

1. Der Rat stellt eine Geschäftsordnung auf.

2. Der Rat führt die gemäss den Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgeschriebenen Register. Er kann überdies jene weiteren Register führen, die er für wünschbar hält.

3. Der Rat gibt einen Jahresbericht heraus. Er kann auch andere Mitteilungen (insbesondere seine jährliche Studie, sei es ganz oder teilweise bzw. eine Zusammenfassung hiervon) über Fragen veröffentlichen, welche mit diesem Übereinkommen zusammenhängen.

4. Ausser den in diesem Übereinkommen aufgeführten Befugnissen und Aufgaben stehen dem Rate alle übrigen Befugnisse und Aufgaben zu, die er zum Vollzug dieses Übereinkommens benötigt.

5. Der Rat kann mit je zwei Dritteln der von den Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen beschliessen, die Ausübung jener anderen Befugnisse und Aufgaben als die, welche sich auf das Budget und die Festsetzung der Beiträge gemäss Artikel 19 Ziffern 2 und 3 beziehen, irgendeinem seiner Komitees oder dem Exekutivsekretar zu übertragen. Der Rat kann jederzeit, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, eine solche Übertragung rückgängig machen. Jeder Entscheid, der kraft vom Rate gemäss diesem Abschnitt übertragener Befugnisse oder Aufgaben getroffen wurde, muss von ihm wiedererwogen werden, wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrmitglied dies innerhalb der vom Rate festzusetzenden Frist verlangt. Jeder Entscheid, gegen den innert der vorgeschriebenen Frist keine Einsprache erhoben wurde, ist für alle Mitglieder verbindlich.

6. Um dem Rate zu ermöglichen, seine Aufgaben auf Grund dieses Übereinkommens zu erfüllen, verpflichten sich die Mitglieder, ihm alle dazu benötigten Statistiken und Informationen zu liefern.

Artikel 12

Stimmen

1. Die Ausfuhrmitglieder verfügen über insgesamt 1000 Stimmen und die Einfuhrmitglieder über insgesamt 1000 Stimmen.

2. Die Stimmen, über welche die Delegationen der Ausfuhrmitglieder im Rate verfügen, sind im Anhang A aufgeführt.

3. Die Stimmen, über welche die Delegationen der Einfuhrmitglieder im Rate verfügen, sind im Anhang B aufgeführt.

4. Ein Ausfuhrmitglied kann ein anderes Ausfuhrmitglied und ein Einfuhrmitglied kann ein anderes Einfuhrmitglied ermächtigen, seine Interessen zu vertreten und sein Stimmrecht an einer oder mehreren Sitzungen des Rates auszuüben. Ein ausreichender Nachweis dieser Ermächtigung ist dem Rate vorzulegen.

5. Wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrmitglied an einer Sitzung des Rates nicht durch einen beglaubigten Delegierten vertreten ist und es kein anderes Mitglied gestützt auf Ziffer 4 dieses Artikels zur Ausübung seines Stimmrechtes ermächtigt hat oder falls anlässlich einer Sitzung ein Mitglied sein Stimmrecht verloren hat, es ihm entzogen oder ihm wieder zurückgegeben worden ist gemäss einer Bestimmung dieses Übereinkommens, so ist die Gesamtstimmenzahl der Ausfuhrmitglieder der Gesamtstimmenzahl anzupassen, die den Einfuhrmitgliedern an dieser Sitzung zusteht, und unter den Ausfuhrmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmen neu zu verteilen.

6. Immer wenn ein Land Vertragspartei dieses Übereinkommens wird oder ein Mitglied als solche zu bestehen aufhört, so verteilt der Rat, je nachdem, entweder die Stimmen in Anhang A oder jene in Anhang B neu im Verhältnis zur Anzahl der jedem im betreffenden Anhang aufgeführten Land zustehenden Stimmen.

7. Jedes Ausfuhr- oder Einfuhrmitglied hat mindestens eine Stimme; es gibt keine Bruchteilstimmen.

Artikel 13

Sitz, Sessionen und Quorum

1. Der Sitz des Rates ist in London, solange der Rat nicht anders entscheidet.

2. Der Rat tritt in jeder Hälfte des Erntejahres mindestens einmal zusammen und sonst, wenn immer der Präsident es verfügt oder wie es die Bestimmungen dieses Übereinkommens erfordern.

3. Der Präsident beruft eine Session des Rates ein, wenn dies verlangt wird:

a. von fünf Mitgliedern

b. oder von einem oder mehreren Mitgliedern, die mindestens über 10 Prozent aller Stimmen verfügen

c. oder vom Exekutivkomitee.

4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn – vor jeglicher Anpassung der Stimmen gemäss Artikel 12 – die an der Sitzung anwesenden Delegierten über eine Stimmenzahl verfügen, die je dem einfachen Mehr der den Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen entspricht.

Artikel 14

Entscheide

1. Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgeschrieben ist, fällt der Rat seine Entscheide mit einfachem Mehr der von den Ausfuhrmitgliedern und mit einfachem Mehr der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen, die getrennt gezählt werden.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, alle Entscheide des Rates gemäss den Bestimmungen dieses Übereinkommens als verbindlich anzuerkennen.

Artikel 15

Exekutivkomitee

1. Der Rat setzt ein Exekutivkomitee ein. Im Exekutivkomitee sind höchstens vier Ausfuhrmitglieder und höchstens acht Einfuhrmitglieder vertreten, die jährlich von den Ausfuhr- bzw. Einfuhrmitgliedern gewählt werden. Der Rat ernennt den Präsidenten des Exekutivkomitees und kann einen Vizepräsidenten bestimmen.

2. Das Exekutivkomitee arbeitet nach den allgemeinen Weisungen des Rates und ist ihm verantwortlich. Es hat neben den ihm durch dieses Übereinkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auch jene weiteren, die ihm vom Rate gemäss Artikel 11 Ziffer 5 übertragen werden.

3. Die im Exekutivkomitee vertretenen Ausfuhrmitglieder haben gleichviel Stimmen wie die Einfuhrmitglieder. Die Stimmen der Ausfuhrmitglieder in diesem Komitee werden so verteilt, wie sie es beschliessen, doch darf keines von ihnen über mehr als 40 Prozent der ihnen zustehenden Gesamtstimmen verfügen. Die Stimmen der Einfuhrmitglieder in diesem Komitee werden so verteilt, wie sie es beschliessen, doch darf keines von ihnen über mehr als 40 Prozent der ihnen zustehenden Gesamtstimmen verfügen.

4. Der Rat erstellt eine Verordnung über den Abstimmungsmodus im Exekutivkomitee und erlässt jene weiteren Vorschriften, die er für die Aufnahme ins Geschäftsreglement des Exekutivkomitees als nützlich erachtet. Ein Beschluss des Exekutivkomitees muss mit dem gleichen Stimmenmehr gefasst werden, das in diesem Übereinkommen für Entscheide des Rates in gleicher Sache vorgeschrieben ist.

5. Ein Ausfuhr- oder Einfuhrmitglied, das nicht Mitglied des Exekutivkomitees ist, kann sich ohne Stimmrecht an der Diskussion über eine Frage beteiligen, sofern dieses Komitee findet, dass die zu behandelnde Frage die Interessen des betreffenden Mitgliebes berühre.

Artikel 16

Konsultativ-Subkomitee über die Marktlage

1. Das Exekutivkomitee setzt ein Konsultativ-Subkomitee über die Marktlage ein, das aus technischen Vertretern von höchstens fünf Ausfuhr-

und fünf Einfuhrmitgliedern besteht. Der Präsident des Konsultativ-Subkomitees wird vom Exekutivkomitee ernannt.

2. Das Konsultativ-Subkomitee prüft laufend die Entwicklung der Marktlage und erstattet hierüber gemäss den Bestimmungen von Artikel 6 dem Exekutivkomitee Bericht. Bei der Ausübung seiner Funktionen trägt es allen Vorstellungen Rechnung, die von den Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern erhoben werden.

3. Jedes Mitglied, das im Konsultativ-Subkomitee nicht vertreten ist, kann sich an der Diskussion einer von diesem Komitee zu behandelnden Frage beteiligen, wenn immer es findet, dass hievon seine Interessen direkt berührt werden.

4. Das Konsultativ-Subkomitee äussert seine Meinung gemäss den einschlägigen Artikeln dieses Übereinkommens sowie auch über alle anderen Fragen, die ihm vom Rate oder vom Exekutivkomitee überwiesen werden, einschliesslich jener, die der Rat ihm gestützt auf Artikel 21 dieses Übereinkommens unterbreiten kann.

Artikel 17

Sekretariat

1. Dem Rate steht ein Sekretariat zur Verfügung, bestehend aus einem Exekutivsekretär als seinem höchsten Funktionär und dem notwendigen Personal für die Arbeiten des Rates und seiner Komitees.

2. Der Rat ernennt den Exekutivsekretär, der verantwortlich ist für die Erfüllung der dem Sekretariat in Anwendung des vorliegenden Übereinkommens obliegenden Pflichten sowie jener anderen, die ihm vom Rate oder seinen Komitees übertragen werden.

3. Das Personal wird vom Exekutivsekretär angestellt gemäss den vom Rate aufgestellten Richtlinien.

4. Dem Exekutivsekretär sowie dem Personal wird für die Anstellung die Bedingung auferlegt, dass sie am Weizenhandel nicht finanziell interessiert sein dürfen oder hierauf verzichten müssen und Instruktionen, die sich auf die Ausübung ihrer Funktionen gemäss dem vorliegenden Übereinkommen beziehen, von einer dem Rate fremden Regierung oder Behörde weder einholen noch entgegennehmen.

Artikel 18

Privilegien und Immunitäten

1. Der Rat hat eigene juristische Persönlichkeit. Er kann insbesondere Verträge abschliessen, bewegliche und unbewegliche Sachen erwerben und veräussern und vor Gericht klagen und verklagt werden.

2. Das Statut, die Privilegien und die Immunitäten des Rates auf dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs werden weiterhin gewährleistet durch das in bezug auf den Sitz von der Regierung des Vereinigten Königrei-

ches von Grossbritannien und Nordirland mit dem internationalen Weizenrat abgeschlossene und am 28. November 1968 in London unterzeichnete Abkommen.

3. Das in Ziffer 2 dieses Artikels erwähnte Abkommen ist unabhängig vom vorliegenden Übereinkommen. Es wird indessen aufgehoben:

- a. durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nordirland und dem Rate;
- b. bei einer Verlegung des Sitzes des Rates ausserhalb des Vereinigten Königreiches
- c. oder wenn der Rat zu bestehen aufhört.

4. Wird der Sitz des Rates ausserhalb des Vereinigten Königreiches verlegt, so hat die Regierung des Mitglied, wo sich der Sitz nun befindet, mit dem Rat ein internationales Abkommen über das Statut, die Privilegien und die Immunitäten des Rates, seines Exekutivsekretärs, seines Personals sowie der Vertreter der Mitglieder, die an den vom Rate einberufenen Sitzungen teilnehmen, abzuschliessen.

Artikel 19

Finanzielles

1. Die Auslagen für die Delegationen beim Rate und für die Vertreter in seinen Komitees und Subkomitees werden von den durch sie vertretenen Regierungen getragen. Alle übrigen aus dem Vollzug dieses Übereinkommens erwachsenden Auslagen werden aus den jährlichen Beiträgen der Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder bestritten. Für jedes Erntejahr wird der Beitrag eines Mitglied nach dem Verhältnis seiner Stimmzahl zur Gesamtstimmzahl der Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder bei Beginn des betreffenden Erntejahres festgesetzt.

2. In seiner ersten Session nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens genehmigt der Rat sein Budget für die am 30. Juni 1972 ablaufende Rechnungsperiode und setzt den von jedem Ausfuhr- und Einfuhrmitglied zu leistenden Beitrag fest.

3. Der Rat genehmigt in einer Session in der zweiten Hälfte jedes Erntejahres das Budget für das folgende Erntejahr und setzt den von jedem Ausfuhr- und Einfuhrmitglied zu leistenden Beitrag fest.

4. Der erste Beitrag eines Ausfuhr- oder Einfuhrmitgliedes, das diesem Übereinkommen gemäss Artikel 25 Ziffer 2 beitrifft, wird entsprechend der diesem Mitglied zugeteilten Stimmzahl und dem bis zum Ablauf des Erntejahres verbleibenden Zeitabschnitt festgesetzt. Die Beiträge, welche den anderen Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern für das laufende Erntejahr auferlegt wurden, werden jedoch hierdurch nicht abgeändert.

5. Die Beiträge sind sofort nach ihrer Festsetzung zahlbar. Ein Ausfuhr- oder Einfuhrmitglied, das seinen Beitrag innert Jahresfrist seit der Festsetzung

nicht bezahlt, verliert sein Stimmrecht bis zur Bezahlung des Beitrages. Es wird aber unter diesem Übereinkommen weder seiner Pflichten entbunden, noch werden ihm seine Rechte entzogen, ausser der Rat entscheide so.

6. Der Rat veröffentlicht in jedem Erntejahr eine geprüfte Aufstellung über alle seine Einnahmen und Ausgaben während des vorhergehenden Erntejahres.

7. Bevor der Rat sich auflöst, trifft er die nötigen Massnahmen zur Regelung seiner Passiven und zur Übergabe seiner Aktiven und Akten.

Artikel 20

Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen

1. Der Rat trifft alle wünschbaren Vorkehren für die Beratung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der UNCTAD, und mit der FAO sowie, wenn notwendig, mit anderen Spezialinstitutionen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen.

2. In Berücksichtigung der besonderen Bedeutung, welche der UNCTAD im internationalen Warenhandel zukommt, wird der Rat diese, soweit es zweckdienlich ist, über seine Tätigkeit und sein Arbeitsprogramm orientieren.

3. Gelangt der Rat zur Auffassung, dass irgendeine Bestimmung dieses Übereinkommens mit den Forderungen, welche die Vereinten Nationen, ihre zuständigen Organe und ihre Spezialinstitutionen über zwischenstaatliche Warenabkommen aufstellen, materiell unvereinbar ist, so ist dieser Umstand als Hinderungsgrund für die Durchführung dieses Übereinkommens zu betrachten; in diesem Falle ist das durch Artikel 27 Ziffern 2, 3 und 4 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen.

Artikel 21

Preise sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten

Um den Einfuhrmitgliedern die Versorgung mit Weizen und Weizenmehl und den Ausfuhrmitgliedern den Absatz von Weizen und Weizenmehl zu angemessenen und stabilen Preisen zu sichern, prüft der Rat zu geeigneter Zeit die Preisfragen sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Wenn es sich zeigt, dass diese Fragen reif für erfolgreiche Verhandlungen sind, damit sie noch während der Dauer dieses Übereinkommens angewendet werden können, so ersucht der Rat den Generalsekretär der UNCTAD, eine Verhandlungskonferenz einzuberufen.

Artikel 22

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt in Washington vom 29. März bis 3. Mai 1971 auf zur Unterzeichnung durch die Regierungen der Vertragsländer des

Übereinkommens von 1967 betreffend Weizenhandel und durch die an der Weizenkonferenz der Vereinten Nationen von 1971 vertretenen Regierungen.

Artikel 23

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Dieses Übereinkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerregierungen nach Massgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis spätestens am 17. Juni 1971 zu hinterlegen, wobei der Rat jeder Unterzeichnerregierung, die bis zu diesem Datum ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nicht hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren kann.

Artikel 24

Provisorische Anwendung

Jede Unterzeichnerregierung kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung zur provisorischen Anwendung dieses Übereinkommens hinterlegen. Jede andere Regierung, welche die notwendigen Bedingungen für die Unterzeichnung dieses Übereinkommens erfüllt, oder deren Beitrittsgesuch vom Rate genehmigt wird, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung zur provisorischen Anwendung hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet provisorisch dieses Übereinkommen an und wird provisorisch als Vertragspartei desselben betrachtet.

Artikel 25

Beitritt

1. Jede an der Weizenkonferenz der Vereinten Nationen von 1971 vertretene Regierung oder die Regierung jedes Vertragslandes des Übereinkommens von 1967 betreffend Weizenhandel kann bis und mit 17. Juni 1971 diesem Übereinkommen beitreten, wobei der Rat jeder Regierung, die bis zu diesem Datum ihre Beitrittsurkunde nicht hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren kann.

2. Nach dem 17. Juni 1971 kann jede Regierung, die zur Weizenkonferenz der Vereinten Nationen von 1971 eingeladen wurde, diesem Übereinkommen beitreten zu den Bedingungen, die der Rat mit je einer Zweidrittelsmehrheit der von den Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen als angemessen erachtet.

3. Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

4. Wo bei der Anwendung dieses Übereinkommens die in Anhang A oder B aufgeführten Mitglieder erwähnt werden, ist jedes Mitglied, dessen Regierung diesem Übereinkommen zu den vom Rate gemäss diesem Artikel vorgeschriebenen Bedingungen beigetreten ist, ebenfalls im entsprechenden Anhang als aufgeführt zu betrachten.

Artikel 26

Inkrafttreten

1. Für die Regierungen, welche die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, tritt dieses Übereinkommen wie folgt in Kraft:

a. am 18. Juni 1971 für alle Bestimmungen mit Ausnahme jener der Artikel 3-9 sowie 21

b. und am 1. Juli 1971 für die Artikel 3-9 und 21; vorausgesetzt, dass die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden bzw. die Erklärungen zur provisorischen Anwendung bis spätestens am 17. Juni 1971 von Regierungen hinterlegt worden sind, die Ausfuhrmitglieder vertreten, welche über mindestens 60 Prozent der in Anhang A aufgeführten Stimmen verfügen, und die Einfuhrmitglieder vertreten, welche über mindestens 50 Prozent der in Anhang B aufgeführten Stimmen verfügen.

2. Für eine Regierung, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem 18. Juni 1971 hinterlegt, tritt dieses Übereinkommen gemäss den darin enthaltenen Bestimmungen am Tage jener Hinterlegung in Kraft, wobei als vereinbart gilt, dass für diese Regierung keiner der Teile des vorliegenden Übereinkommens in Kraft tritt, bevor dieser Teil gemäss den Ziffern 1 oder 3 dieses Artikels für die anderen Regierungen in Kraft tritt.

3. Sofern dieses Übereinkommen gemäss den Bestimmungen von Ziffer 1 dieses Artikels nicht in Kraft tritt, können die Regierungen, welche die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden bzw. die Erklärungen zur provisorischen Anwendung hinterlegt haben, miteinander vereinbaren, dass es zwischen den Regierungen, welche die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, in Kraft trete.

Artikel 27

Dauer, Änderung und Rücktritt

1. Dieses Übereinkommen bleibt bis und mit 30. Juni 1974 in Kraft. Sofern, wie in Artikel 21 vorgesehen, über ein neues Weizenabkommen verhandelt wird und ein solches Abkommen vor dem 30. Juni 1974 in Kraft tritt, bleibt dieses Übereinkommen nur bis zum Datum des Inkrafttretens des neuen Abkommens in Kraft.

2. Der Rat kann den Mitgliedern eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen.

3. Der Rat kann eine Frist ansetzen, innert welcher jedes Mitglied der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen hat, ob es einer solchen Änderung beipflichte oder nicht. Eine derartige Änderung wird rechts-wirksam, wenn sie von den Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern angenommen wird, die über je zwei Drittel der Stimmen verfügen.

4. Jedem Mitglied, das der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika seine Zustimmung zu einer solchen Änderung bis zum Tage ihres Inkraft-tretens nicht mitgeteilt hat, steht es frei, von diesem Übereinkommen auf Ende des laufenden Erntejahres zurückzutreten, nachdem es der Regierung der Ver-einigten Staaten von Amerika seinen schriftlichen Rücktritt, den der Rat für jeden Fall verlangen kann, eingereicht hat. Es wird hierdurch nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen entbunden, die es bis zum Ende des betreffenden Erntejahres noch nicht erfüllt hat. Ein Mitglied, das sich so zu-rückzieht, ist nicht an die Bestimmungen der Änderung gebunden, welche seinen Rücktritt veranlasst hat. Wenn ein Mitglied dem Rate an seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten der Änderung beweist, dass es ihm infolge verfassungs-rechtlicher oder institutioneller Schwierigkeiten unmöglich war, rechtzeitig der Änderung zuzustimmen, und es seine Absicht bekundet, die Änderung bis zur Annahme derselben provisorisch anzuwenden, kann der Rat beschliessen, die Annahmefrist für dieses Mitglied bis zur Überwindung der bestehenden Schwie-rigkeiten zu verlängern.

5. Jedes Mitglied, das durch die Ausführung dieses Übereinkommens seine Interessen als ernstlich beeinträchtigt erachtet, kann an den Rat gelan-gen, der diese Angelegenheit innert 30 Tagen prüft. Ist das betreffende Mitglied der Ansicht, dass trotz der Intervention des Rates seine Interessen weiterhin beeinträchtigt bleiben, so kann es sich von diesem Übereinkommen am Ende eines Erntejahres zurückziehen, indem es seinen Rücktritt mindestens 90 Tage vor dem Ende des betreffenden Erntejahres schriftlich der Regierung der Ver-einigten Staaten von Amerika mitteilt. Es wird hierdurch nicht von den Ver-pflichtungen aus diesem Übereinkommen entbunden, die es bis zum Ende des betreffenden Erntejahres noch nicht erfüllt hat.

6. Jedes Mitglied, das während der Geltungsdauer dieses Übereinkom-mens Mitgliedstaat der EWG wird, muss dem Rat hievon Mitteilung machen. Dieser prüft diese Angelegenheit innert 30 Tagen, um im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied und der EWG über die notwendige Anpassung ihrer entsprechenden Rechte und Pflichten unter diesem Übereinkommen zu verhandeln. Der Rat ist unter solchen Umständen ermächtigt, eine Änderung gemäss Ziffer 2 dieses Artikels zu empfehlen.

Artikel 28

Anwendungsgebiet

1. Jede Regierung kann zum Zeitpunkt, zu dem sie dieses Übereinkom-men unterzeichnet, ratifiziert, annimmt, genehmigt, provisorisch anwendet oder ihm beitrifft, die ihr durch dieses Übereinkommen erwachsenden Rechte

und Pflichten als nicht anwendbar erklären für eines oder mehrere Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist.

2. Mit Ausnahme jener Hoheitsgebiete, für die eine Erklärung gemäss Ziffer 1 dieses Artikels abgegeben wurde, gelten die Rechte und Pflichten jeder Regierung aus diesem Übereinkommen auch für alle ihre Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist.

3. Ein Mitglied kann jederzeit, nachdem es dieses Übereinkommen ratifiziert, angenommen, genehmigt, provisorisch angewendet hat oder ihm beigetreten ist, unter Bekanntgabe an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklären, dass die ihm aus diesem Übereinkommen erwachsenden Rechte und Pflichten auch für eines oder mehrere Hoheitsgebiete anwendbar seien, für die es eine entsprechende Erklärung gemäss Ziffer 1 dieses Artikels abgegeben hat.

4. Ein Mitglied kann, durch eine entsprechende Mitteilung an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, eines oder mehrere Hoheitsgebiete von diesem Übereinkommen zurückziehen, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist.

5. Wenn ein Hoheitsgebiet, für welches dieses Übereinkommen gemäss den Ziffern 2 und 3 dieses Artikels Anwendung findet, in der Folge unabhängig wird, kann die Regierung dieses Hoheitsgebietes innert 90 Tagen nach Erlangung der Unabhängigkeit unter Bekanntgabe an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklären, dass es die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei dieses Übereinkommens übernommen hat. Es wird vom Zeitpunkt dieser Erklärung an Vertragspartei dieses Übereinkommens.

6. Für die Neuverteilung der Stimmen gemäss Artikel 12 ist jede auf Grund dieses Artikels vorgenommene Änderung in der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens in geeigneter Weise als Wechsel in der Beteiligung an diesem Übereinkommen zu betrachten.

Artikel 29

Notifikation durch die Verwahrungsregierung

In ihrer Eigenschaft als Verwahrungsregierung gibt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika allen unterzeichnenden und beigetretenen Regierungen Kenntnis von jeder Unterzeichnung, Ratifizierung, Annahme, Genehmigung, provisorischen Anwendung dieses Übereinkommens und von jedem Beitritt zu demselben sowie von jeder gemäss Artikel 27 erhaltenen Notifikation oder Mitteilung und gemäss Artikel 28 erhaltenen Erklärung oder Notifikation.

Artikel 30

Beglaubigte Kopien des Übereinkommens

So bald als möglich nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Übereinkommens stellt die Verwahrungsregierung je eine beglaubigte Kopie des Übereinkommens in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache

dem Generalsekretär der Vereinten Nationen für die Registrierung gemäss Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu. Jede Änderung dieses Übereinkommens wird in gleicher Weise dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt.

Artikel 31

Beziehung zwischen der Präambel und dem Übereinkommen

Dieses Übereinkommen schliesst die Präambel des Internationalen Weizenabkommens von 1971 ein.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen dazu gebührend ermächtigten Unterzeichner das vorliegende Übereinkommen an den ihrer Unterschrift beigesetzten Daten unterzeichnet.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut des vorliegenden Übereinkommens ist gleichermassen verbindlich. Die Originale sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, die allen unterzeichnenden und beigetretenen Regierungen sowie dem Exekutivsekretär des Rates beglaubigte Kopien zustellen wird.

Anhang A

Stimmen der Ausfuhrmitglieder

Argentinien	100
Australien	100
Bulgarien	5
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	100
Griechenland	5
Kanada	280
Kenia	5
Mexiko	5
Schweden	10
Spanien	5
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	100
Uruguay	5
Vereinigte Staaten von Amerika	280
	<hr/>
	1000

Stimmen der Einfuhrmitglieder

Algerien	14	Libyen	5
Barbados	1	Malta	2
Bolivien	5	Marokko	10
Brasilien	71	Mauritius	2
Ceylon	17	Nigeria	7
China (Taiwan)	19	Norwegen	14
Costa Rica	3	Österreich	1
Dänemark	1	Pakistan	16
Dominikanische Republik	1	Panama	2
Ecuador	3	Peru	25
El Salvador	2	Portugal	18
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	152	Republik Korea (Süd-Korea) ..	16
Finnland	2	Saudi-Arabien	10
Guatemala	3	Schweiz	16
Indien	34	Südafrika	10
Indonesien	7	Syrien	5
Iran	2	Trinidad und Tobago	4
Irland	7	Tunesien	5
Israel	5	Türkei	4
Japan	178	Vatikanstadt	1
Kolumbien	8	Venezuela	29
Königreich der Niederlande ¹⁾ ..	1	Vereinigte Arabische Republik ..	65
Kuba	2	Vereinigtes Königreich (Grossbritannien und Nordirland)	183
Kuwait	3		
Libanon	9		
			1000

¹⁾ In bezug auf die Interessen der niederländischen Antillen und von Surinam.

Übereinkommen von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe

Artikel I

Zweck

Das vorliegende Übereinkommen bezweckt, mittels Beitragsleistungen ein Programm für Nahrungsmittelhilfe zum Nutzen der Entwicklungsländer durchzuführen.

Artikel II

Internationale Nahrungsmittelhilfe

1. Die Vertragsländer dieses Übereinkommens haben vereinbart, Weizen und anderes Getreide oder die daraus hergestellten Produkte, für die menschliche Ernährung geeignet sowie von annehmbarer Sorte und Qualität, oder den entsprechenden Gegenwert in Geld für die Nahrungsmittelhilfe an Entwicklungsländer zur Verfügung zu stellen im Rahmen der in Ziffer 2 dieses Artikels aufgeführten jährlichen Mindestbeiträge.

2. Der jährliche Mindestbeitrag von jedem Vertragsland dieses Übereinkommens wird wie folgt festgesetzt:

	Metertonnen
Argentinien	23 000
Australien	225 000
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.....	1 035 000
Finnland	14 000
Japan	225 000
Kanada	495 000
Schweden	35 000
Schweiz	32 000
Vereinigte Staaten von Amerika.....	1 890 000

3. In Anwendung dieses Übereinkommens wird jedes Land, das es gemäss Artikel VI Ziffer 2 unterzeichnet hat oder ihm gemäss Artikel VIII Ziffer 2 oder 3 beigetreten ist, in Artikel II Ziffer 2 mit dem Mindestbeitrag als aufgeführt betrachtet, der in Übereinstimmung mit den zutreffenden Bestimmungen von Artikel VI oder VIII für dieses Land festgesetzt wird.

4. Leistet ein Land seinen Beitrag zum Programm ganz oder teilweise in Geld, so ist die für dieses Land festgesetzte Getreidemenge (oder jener Teil, welcher nicht in Getreide geliefert wird) zu 1.73 US-Dollar je Bushel umzurechnen.

5. Die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreidelieferungen hat zu folgenden Bedingungen zu erfolgen:

- a. durch Verkäufe gegen Bezahlung in der Währung des Einfuhrlandes, wobei dieses Geld weder transferiert noch konvertiert werden darf in De-

viseu oder in Waren und Dienstleistungen zur Verwendung durch das Mitgliedland¹⁾;

- b. durch Getreidegeschenke oder Geldspenden, die zum Kaufe von Getreide zugunsten des Einfuhrlandes zu verwenden sind;
- c. durch Verkäufe auf Kredit, wobei die Bezahlung in vernünftiger Weise in jährlichen Raten, auf 20 Jahre oder mehr verteilt, und zu einem niedrigeren Zins zu erfolgen hat als die auf den Weltmärkten geltenden handelsüblichen Sätze²⁾. Allerdings soll die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide möglichst zu den in den Absätzen a und b erwähnten Bedingungen geleistet werden.

6. Die Getreidekäufe sind in den beteiligten Ländern zu tätigen.

7. Bei der Verwendung von Geldspenden ist besonders darauf zu achten, dass die Getreideausfuhren der beteiligten Entwicklungsländer erleichtert werden. Zu diesem Zwecke wird eine Priorität geschaffen, wonach mindestens 35 Prozent des Beitrages in Geld zum Kauf von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe oder jener Teil des Beitrages, der für den Kauf von 200 000 Metertonnen Getreide notwendig ist, zum Kaufe von in den beteiligten Entwicklungsländern produziertem Getreide verwendet wird.

8. Die Geberländer leisten ihre Beiträge in Getreide durch Terminlieferungen auf der Basis fob.

9. Die Vertragsländer dieses Übereinkommens können für ihren Beitrag zum Programm der Nahrungsmittelhilfe ein oder mehrere Empfangsländer bestimmen.

10. Die Vertragsländer dieses Übereinkommens dürfen ihren Beitrag durch die Vermittlung einer internationalen Organisation oder bilateral leisten. In Übereinstimmung mit der in Ziffer 3 der Resolution 2682 (XXV) der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlung werden sie jedoch den mit der Leitung eines grösseren Anteils der Nahrungsmittelhilfe durch multilaterale Kanäle verbundenen Vorteilen gebührend Rechnung tragen, und es wird ihr Bestreben sein, sich dabei besonders des Welternährungsprogrammes zu bedienen.

Artikel III

Komitee für die Nahrungsmittelhilfe

1. Es wird ein Komitee für die Nahrungsmittelhilfe eingesetzt, das aus den in Artikel II Ziffer 2 dieses Übereinkommens aufgeführten Ländern sowie aus den andern Ländern besteht, welche Vertragsparteien des Übereinkommens werden. Das Komitee bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

2. Das Komitee kann, wenn die Lage dies rechtfertigt, die Vertreter der Sekretariate von andern internationalen Organisationen, denen als Mitglieder nur Regierungen angehören dürfen, die zugleich auch Mitglied der Vereinten

¹⁾ Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen kann eine Befreiung bis zu 10 Prozent gewährt werden.

²⁾ Das Abkommen über Verkäufe auf Kredit kann die Bezahlung bis zu 15 Prozent des Betrages bei Lieferung des Getreides vorsehen.

Nationen oder ihrer Spezialinstitutionen sind, zur Teilnahme an seinen Beratungen als Beobachter einladen.

3. Das Komitee:

- a. erhält regelmässig von den Mitgliedländern Berichte über den Betrag, die Zusammensetzung, die Verteilungsweise und die Bedingungen ihrer gemäss diesem Übereinkommen zu leistenden Beiträge an die Nahrungsmittelhilfe;
- b. prüft laufend die durch Beiträge in Geld finanzierten Getreidekäufe unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel II Ziffer 7 enthaltenen Verpflichtung betreffend die in den beteiligten Entwicklungsländern getätigten Getreidekäufe.

4. Das Komitee:

- a. prüft, auf welche Weise die im Rahmen des Programmes für die Nahrungsmittelhilfe eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden;
- b. tauscht regelmässig Informationen aus über das Funktionieren der gemäss diesem Übereinkommen hinsichtlich der Nahrungsmittelhilfe getroffenen Anordnungen und insbesondere über seine Auswirkungen auf die Nahrungsmittelproduktion in den Empfangsländern, soweit darüber Auskünfte vorliegen.

Das Komitee erstattet Bericht, falls dies notwendig ist.

5. In Anwendung von Ziffer 4 dieses Artikels kann das Komitee von den Empfangsländern Informationen einholen und sich mit ihnen beraten.

Artikel IV

Verwaltungsbestimmungen

Dem gemäss den Bestimmungen von Artikel III eingesetzten Komitee für die Nahrungsmittelhilfe stehen für die Erledigung der administrativen Aufgaben die Dienste des Sekretariates des Internationalen Weizenrates zur Verfügung, vor allem bei der Erstellung und Verteilung der Dokumentation und Berichte.

Artikel V

Verstösse gegen die Verpflichtungen und Streitigkeiten

Bei einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens oder bei einem Verstoß gegen die unter diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen tritt das Komitee für die Nahrungsmittelhilfe zusammen, um über die zu ergreifenden Massnahmen zu beschliessen.

Artikel VI

Unterzeichnung

1. Das vorliegende Übereinkommen liegt in Washington vom 29. März bis und mit 3. Mai 1971 auf zur Unterzeichnung durch die Regierungen von Argentinien, Australien, Finnland, Japan, Kanada, Schweden, der Schweiz

und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, dass sie sowohl dieses Übereinkommen als auch das Übereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel unterschreiben.

2. Zu den gleichen Bedingungen steht dieses Übereinkommen ebenfalls den Ländern zur Unterzeichnung offen, die das Übereinkommen von 1967 betreffend Nahrungsmittelhilfe unterschrieben haben, aber nicht in Ziffer 1 dieses Artikels aufgeführt sind, sofern ihr Beitrag mindestens gleich gross ist wie jener, den sie unter dem Übereinkommen von 1967 betreffend Nahrungsmittelhilfe zu leisten bereit waren.

Artikel VII

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Das vorliegende Übereinkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jede der unterzeichnenden Parteien nach Massgabe ihrer verfassungsrechtlichen oder institutionellen Verfahren, vorausgesetzt dass sie auch das Übereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlussurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis spätestens am 17. Juni 1971 zu hinterlegen, wobei das Komitee für die Nahrungsmittelhilfe jedem Unterzeichner, welcher bis zu diesem Datum seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlussurkunde nicht hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren kann.

Artikel VIII

Beitritt

1. Dieses Übereinkommen steht zum Beitritt offen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie jeder andern in Artikel VI aufgeführten Regierung, vorausgesetzt dass sie auch dem Übereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel beitritt. Der Beitrag der in Artikel VI Ziffer 2 erwähnten Regierungen muss jedoch mindestens gleich gross sein wie jener, den sie unter dem Übereinkommen von 1967 betreffend Nahrungsmittelhilfe zu leisten bereit waren. Die Beitrittsurkunden gemäss dieser Ziffer sind bis spätestens am 17. Juni 1971 zu hinterlegen, wobei das Komitee für die Nahrungsmittelhilfe einer Regierung, die bis zu diesem Datum ihre Beitrittsurkunde nicht hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren kann.

2. Das Komitee für Nahrungsmittelhilfe kann jeder Regierung, die Mitglied der Vereinten Nationen oder ihrer Spezialinstitutionen ist, den Beitritt zu diesem Übereinkommen als Spenderin zu Bedingungen bewilligen, die es als angemessen erachtet.

3. Wünscht eine nicht in Artikel VI erwähnte Regierung diesem Übereinkommen nach Ablauf der Unterzeichnungsfrist und vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens beizutreten, so können die Unterzeichner des Übereinkom-

mens den Beitritt zu Bedingungen bewilligen, die sie als angemessen erachten. Eine solche Genehmigung und diese Bedingungen gelten auf Grund dieses Übereinkommens in gleicher Weise, wie wenn diese Entscheide vom Komitee für die Nahrungsmittelhilfe nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens getroffen worden wären.

4. Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel IX

Provisorische Anwendung

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie jede andere Regierung eines in Artikel VI erwähnten Landes können bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung zur provisorischen Anwendung dieses Übereinkommens hinterlegen unter der Bedingung, dass sie auch eine Erklärung zur provisorischen Anwendung des Übereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel hinterlegen. Jede andere Regierung, deren Beitrittsgesuch genehmigt wurde, kann ebenfalls eine Erklärung zur provisorischen Anwendung bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegen. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie jede andere Regierung, die eine solche Erklärung abgeben, wenden provisorisch dieses Übereinkommen an und werden provisorisch als Vertragspartei desselben betrachtet.

Artikel X

Inkrafttreten

1. Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie für die Regierungen, welche die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluss- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, tritt dieses Übereinkommen wie folgt in Kraft:

a. am 18. Juni 1971 für alle Bestimmungen mit Ausnahme jener von Artikel II;

b. am 1. Juli 1971 für Artikel II;

vorausgesetzt, dass die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie alle andern in Artikel VI Ziffer 1 aufgeführten Regierungen bis 17. Juni 1971 solche Urkunden oder eine Erklärung zur provisorischen Anwendung hinterlegt haben und das Übereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel in Kraft ist. Für jede andere Regierung, welche eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluss- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt, tritt es am Tage jener Hinterlegung in Kraft.

2. Wenn dieses Übereinkommen gemäss den Bestimmungen von Ziffer 1 dieses Artikels nicht in Kraft tritt, so können die Regierungen, welche bis 18. Juni 1971 die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluss- oder

Beitrittsurkunden beziehungsweise die Erklärungen zur provisorischen Anwendung hinterlegt haben, miteinander vereinbaren, dass es zwischen den Regierungen, welche die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluss- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, in Kraft trete, sofern alle Bestimmungen des Übereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel in Kraft sind, oder sie können alle andern ihnen geboten erscheinenden Massnahmen ergreifen.

Artikel XI

Dauer

Dieses Übereinkommen hat eine Geltungsdauer von drei Jahren ab Inkrafttreten von Artikel II desselben.

Artikel XII

Notifikation durch die Verwahrungsregierung

In ihrer Eigenschaft als Verwahrungsregierung gibt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika allen unterzeichnenden und beigetretenen Parteien Kenntnis von jeder Unterzeichnung, Ratifizierung, Annahme, Genehmigung, jedem Abschluss, jeder provisorischen Anwendung dieses Übereinkommens und von jedem Beitritt zu demselben.

Artikel XIII

Beglaubigte Kopien des Übereinkommens

So bald als möglich nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Übereinkommens stellt die Verwahrungsregierung je eine beglaubigte Kopie des Übereinkommens in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache dem Generalsekretär der Vereinten Nationen für die Registrierung gemäss Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu. Jede Änderung dieses Übereinkommens wird in gleicher Weise dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt.

Artikel XIV

Beziehung zwischen der Präambel und dem Übereinkommen

Dieses Übereinkommen schliesst die Präambel des Internationalen Weizenabkommens von 1971 ein.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen oder ihren zuständigen Behörden dazu gebührend ermächtigten Unterzeichner das vorliegende Übereinkommen an den ihrer Unterschrift beigetzten Daten unterzeichnet.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut des vorliegenden Übereinkommens ist gleichermassen verbindlich. Die Originale sind in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, welche allen unterzeichnenden und beigetretenen Parteien beglaubigte Kopien zustellen wird.

Übereinkommen von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe

– Interpretationsnote –

Es wurde vereinbart, dass ein Konferenzdokument die nachstehende Auslegung hinsichtlich des Übereinkommens von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe ausdrücken sollte:

Artikel II – Internationale Nahrungsmittelhilfe

Die Konferenz erklärt, dass die Mitgliedländer allergrösste Sorge tragen sollten, um zu gewährleisten, dass sich die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gestützt auf dieses Übereinkommen nicht nachteilig auf einen freien und fairen Wettbewerb in der Seeschifffahrt auswirkt.

Artikel II – Ziffer 4

Wenn die Mitgliedländer ihre Nahrungsmittelhilfe nicht in inländischem Getreide leisten, das für die menschliche Ernährung geeignet und von annehmbarer Sorte und Qualität sein muss, so sind die Mengen, welche sie gemäss Ziffer 2 zu liefern verpflichtet sind, oder jener Teil dieser Mengen, die nicht in inländischem Getreide geliefert werden, auf der Basis von 1.73 US-Dollar je Bushel umzurechnen. Sie haben ihren Beitrag in Form von Getreide oder Geld für den so ermittelten Wert zu leisten.